

Jahresabschluss 2016 – Abzinsung von Personalrückstellungen

Das UGB idF RÄG 2014 bestimmt, dass Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind, der bestmöglich zu schätzen ist. Für Personalrückstellungen bedeutet dies, dass für die Berechnung der Rückstellungen zunächst die voraussichtliche Höhe der Abfertigungszahlungen bzw. der Jubiläumsgelder zum Zeitpunkt ihres Anfalls zu berücksichtigen sind (AFRAC-Stellungnahme 27).

Da der Erfüllungsbetrag in der Regel von der Höhe der Bezüge im Zeitpunkt der Auszahlung abhängig ist, sind die erwarteten künftigen jährlichen Bezugserhöhungen auf Grund üblicher Karriereschritte bzw. Valorisierungen zu berücksichtigen (zu erwartende effektive Bezugserhöhungen).

Personalrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wobei dies bei Pensionsrückstellungen jedenfalls verpflichtend ist. Bei der Bewertung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen ist stattdessen auch eine finanzmathematische Berechnung möglich, sofern es keine wesentlichen Abweichungen gibt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem „marktüblichen Zinssatz“ abzuzinsen. Als Zinssatz kann man die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze heranziehen.

(vgl. https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Abzinsungssaetze/Tabellen/tabellen.html)

Bei langfristigen Personalrückstellungen kann vereinfachend ein durchschnittlicher Marktzinssatz (Wahlrecht für einen Durchschnittszeitraum zwischen fünf und zehn Jahren) angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

In der Praxis wird bei der Berechnung von Rückstellungen häufig die sogenannte „Nettomethode“ angewendet. Dabei ergibt sich der Zinssatz aus dem Nominalzinssatz vermindert um die künftigen Bezugserhöhungen.

Beispiel:

Der Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Dezember 2016 für den 10-Jahresdurchschnitt mit einer 15-jährigen Restlaufzeit beträgt 4,01 % p.a. Nimmt man für die künftigen Gehaltssteigerungen einen Wert von 2,5 % p.a. an, ergibt sich effektiv ein Zinssatz von gerundet 1,5 %.

Wenn es aufgrund geänderter Bewertungen durch das RÄG 2014 zu Zuweisungen oder Auflösungen von Rückstellungen kommt, kann dieser Unterschiedsbetrag wahlweise über längstens fünf Jahre verteilt oder sofort ergebniswirksam erfasst werden.